

Bemühen darum, ohne wirkliche Offenlegung, bei Verheimlichung, Verdunkelung oder Verfälschung der Wahrheit, unterbleibt echte Kommunikation oder zerfällt ein bestehender Kommunikationszusammenhang. Ohne Öffentlichkeit der staatlichen Entscheidungen gibt es keine Information und kein rationales kritisches und bewusstes Mitgehen in der Demokratie. Der mitverantwortliche, mitkontrollierende und mitentscheidende Bürger muss wissen, was im Staat vor sich geht. Demokratie aber ist wesentlich Dialog.¹⁶² Es ist ebenso wichtig, dass die Meinung des Volkes einfließt in den Entscheidungen treffenden, das Machtmonopol ausübenden Staat, hinüber und herüber¹⁶³. Dies setzt voraus, dass die Bevölkerung in ihrer Vielfalt ihre Ansichten auf «unorganische» Weise (Hegel) zu erkennen gibt (öffentliche Meinung)¹⁶⁴ und artikuliert, von Zeit zu Zeit als organisierte Aktivbürgerschaft selbst entscheidet und individualisiert Rechte vor Behörden und Gerichten wahrnimmt.

Die verschiedenen Meinungen artikulieren sich aber in ihrer Pluralität offen nur, wenn *Freiheit* herrscht, keine Angst, kein Versammlungsverbot und keine behördliche Zensur, und auf dem Markt eine zureichende und ausgewogene Vielfalt der Ausdrucksmöglichkeiten gegeben ist (Problematik der Presse- und Medienkonzentration),¹⁶⁵ also bei rechtlich und faktisch gewährleisteter *Meinungsfreiheit*.¹⁶⁶ Meinungsfreiheit ist «fundamentales Grundrecht zur Entfaltung einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit»,¹⁶⁷ «ein Stück sittlich notwendiger Lebensluft für den Einzelnen, die Wahrheit sagen zu dürfen»,¹⁶⁸ und ist «Grundvoraussetzung für die Erhaltung einer wahrhaft freiheitlichen, dynamischen und rationalen Gesellschaft wie auch für ein System der wirklich demokratischen und freien Selbstregierung»,¹⁶⁹ sie ist für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess

¹⁶² Stern, Bd. I, 463.

¹⁶³ Oberreuter, 65ff.

¹⁶⁴ Zitiert bei Stern, Bd. I, 462; zum schwer fassbaren Begriff der öffentlichen Meinung vgl. E. Noelle-Neumann, *Die Schweigespirale, Öffentliche Meinung — unsere soziale Haut*, München/Zürich 1980, sowie dort zitierte Literatur; auch Marcic, 276.

¹⁶⁵ Vgl. Bericht 1977 zum schweiz. VE, 39f.; Hesse, 162.

¹⁶⁶ Dazu gehören die weiteren Grund- und Freiheitsrechte der Gewissens- und Religionsfreiheit, der Presse- und Medienfreiheit, der Versammlungsfreiheit und das Verbot behördlicher Zensur.

¹⁶⁷ Bericht 1977 zum schweiz. VE, 39.

¹⁶⁸ Rudolf Smend, *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 2. A. Berlin 1968, 95.

¹⁶⁹ Bericht 1977 zum schweiz. VE, 39.